



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Sondernr. 6/1

Juni

2026

Statut des Priesterrates der Erzdiözese Salzburg

Inhalt

1.	Rechtsstellung	3
2.	Zusammensetzung	3
3.	Wahlordnung	4
4.	Arbeitsweise (Geschäftsordnung)	6
5.	Aufgaben des Prieserrates	9
6.	Finanzielle Mittel	10
7.	Inkrafttreten	11

1. Rechtsstellung

- 1.1 Der Priesterrat der Erzdiözese Salzburg ist gemäß c. 495 §1 CIC errichtet und bildet einen Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums Senat des Erzbischofs ist.
- 1.2 In Erfüllung der Rechtsvorschrift von c. 496 CIC gibt sich der Priesterrat der Erzdiözese Salzburg dieses Statut, das auch partikularrechtliche Bestimmungen des kirchlichen Vereinsrechtes enthält, damit der Priesterrat die ihm vom Erzbischof zusätzlich übertragenen Agenden des früheren Klerusverbandes weiterführen kann. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.
- 1.3 Als beratendes Gremium unterstützt der Priesterrat den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese und vertritt das Presbyterium in den Angelegenheiten des geistlichen Standes und Dienstes.
- 1.4 Der Priesterrat wird vom Erzbischof einberufen, handelt unter seiner Autorität und befasst sich mit den vom Erzbischof vorgelegten Fragen und von ihm zur Beratung angenommenen Gegenständen.
- 1.5 Die Funktionsperiode des Priesterrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert fünf Jahre (vgl. c. 501 § 1 CIC). Bei Eintritt der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen. Innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung von der Diözese muss der neue Erzbischof den Priesterrat neu bilden (c. 501 § 2 CIC).
- 1.6 Für eine vorzeitige Auflösung des Priesterrates aufgrund schwerwiegender Umstände gilt c. 501 § 3 CIC.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Mitglieder des Priesterrates können nur Priester sein, die
 - a) in der Erzdiözese Salzburg **inkardiniert** sind, oder
 - b) in der Erzdiözese Salzburg kraft **oberhirtlicher Beauftragung einen kirchlichen Dienst ausüben und hier ihren Wohn- oder Nebenwohnsitz** haben (vgl. c. 498 CIC).
- 2.2 Der Priesterrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern von Amts wegen, gewählten und vom Erzbischof frei berufenen Mitgliedern (vgl. c. 497 CIC).
 - 2.2.1 Mitglieder von Amts wegen sind der Weihbischof, der Generalvikar, der Offizial, der Regens des Priesterseminars und der Sprecher der Dechanten.
 - 2.2.2 Gewählte Mitglieder sind die nach Art. 4 dieser Statuten durch

Wahl ermittelten (Art. 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4) oder entsendeten (Art. 4.1.3) und vom Erzbischof bestätigten 13 Priester.

- 2.2.3 Bis zu drei Mitglieder können vom Erzbischof frei berufen werden.

Ausscheiden aus dem Priesterrat:

- 2.3 Die Mitgliedschaft im Priesterrat erlischt mit Ablauf der Zeit, für die ein Priester gewählt oder berufen wurde.
- 2.4 Ebenso erlischt die Mitgliedschaft bei Verlust des Amtes oder Dienstes, aufgrund dessen jemand gewählt oder berufen worden ist, oder durch Entzug der Mitgliedschaft seitens des Erzbischofs, oder durch Rücktritt eines Mitgliedes, wobei der Rücktritt gegenüber dem Erzbischof schriftlich bekannt zu geben und zu begründen ist und erst mit der Annahme durch den Erzbischof rechtswirksam wird.
- 2.5 Bei einem Wechsel des Pfarrers / Priesters / Kooperators in eine andere Pfarre bleibt die Mitgliedschaft im Priesterrat aufrecht. Bei Pensionierung während einer laufenden Periode scheidet das bisherige Mitglied aus dem Priesterrat aus, es rückt der nächste Priester aus der Liste der Gewählten nach.
- 2.6 Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Amt oder den Dienst, aufgrund dessen er gewählt oder berufen wurde, so hat der Priesterrat die Möglichkeit, diesem Vorstandsmitglied dennoch weiterhin das Vertrauen auszusprechen und damit seinen Verbleib im Vorstand zu beschließen. Dessen unbeschadet rückt aus der betreffenden Gruppe der nächstgereichte Gewählte in den Priesterrat nach.
- 2.7 Die Tätigkeit der während der Funktionsperiode in den Priesterrat eingetretenen Mitglieder erlischt ebenfalls mit Ablauf der Zeit des Priesterrates.

3. Wahlordnung

- 3.1 Die durch Wahl zu bestimmenden 13 Mitglieder des Priesterrates werden wie folgt gewählt:
- 3.1.1 Aus der Gruppe aller aktiv in der Pfarrseelsorge und Lehre tätigen Diözesan- und Ordenspriester (Pfarrer, Pfarrprovisoren, Pfarrverbandsvikare, priesterliche Mitarbeiter, in der kategorialen Seelsorge Stehende, Priesterprofessoren, -Dozenten und -Assistenten, Leiter selbständiger Seelsorgestellen sowie nicht bereits anders erfasste Priester, die in der Erzdiözese ihren

- Wohnsitz haben) werden, unabhängig von den Regionen ihres Einsatzortes (vgl. dazu 4.10), neun Personen als Mitglieder in den Priesterrat gewählt, d. h. jeder kann 0-9 Personen wählen.
- 3.1.2 Aus der Gruppe der Kooperatoren wird in einer eigenen Wahlliste ein Vertreter in den Priesterrat gewählt, d. h. jeder Kooperator kann 0-1 Personen wählen. Wenn der Vertreter seine Aufgabe beendet (z. B. Pfarrprovisor wird) erfolgt aus dem Kreis der Kooperatoren eine Neuwahl. Gibt es nur einen Kooperator, ist dieser automatisch Mitglied des Priesterrates. Falls aktuell kein Kooperator in der Erzdiözese eingesetzt ist, wird der jüngste Priester des letzten Weihejahrganges automatisch Mitglied des Priesterrates.
- 3.1.3 Ein Vertreter der Orden, Kongregationen und Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die nach gegenseitiger Absprache und Vereinbarung der Oberen der klösterlichen Niederlassungen in der Erzdiözese dem Erzbischof vorgeschlagen und von diesem berufen werden.
- 3.1.4 Drei Vertreter von den im Ruhestand befindlichen Priestern werden von den Priesterpensionisten aus einer eigenen Liste gewählt, d. h. jeder Priesterpensionist kann 0-3 Personen wählen.
- 3.2 Das aktive und passive Wahlrecht können alle Priester ausüben, die in der Erzdiözese inkardiniert sind und die Kraft oberhirtlicher Beauftragung einen kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Salzburg ausüben und hier ihren Wohn- oder Nebenwohnsitz haben (vgl. Art. 2.1).
- 3.3 Jeder Priester hat nur eine aktive Wahlstimme, und zwar in der Gruppe, zu der er aufgrund seiner Anstellung gehört.
- 3.4 Das passive Wahlrecht haben alle in den jeweiligen Wählerlisten enthaltenen Priester, Pfarrprovisoren und sonstige selbständige Leiter von Seelsorgestellen, die nicht Pfarrer sind, jedoch erst, sobald sie ein volles Jahr in ihrer Stellung sind. Geistliche Religionsprofessoren haben das passive Wahlrecht vom Tag der *missio canonica* an.
- 3.5 Wiederwahl in den Priesterrat ist möglich.
- 3.6 Die Wahl ist geheim und erfolgt mit Ausnahme der Vertreter der Institute des Geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens durch Briefwahl. Der konkrete Wahlmodus wird rechtzeitig vor der Wahl vom Priesterratsvorstand festgelegt und bekanntgegeben.

- 3.7 Die Wahllisten werden allen Wahlberechtigten einen Monat vor der Wahl zugestellt und sind bis spätestens am Wahltag mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Priesterrat“ auf dem Briefumschlag an den Erzbischof zurückzusenden. Später eingelangte Stimmzettel können nicht mehr berücksichtigt werden. Bis zum gleichen Termin geben die Ordensoberen nach gegenseitiger Vereinbarung einen Vertreter dem Erzbischof bekannt.
- 3.8 Für die Vorbereitung der Wahl der neun Vertreter gemäß Art. 4.1.1 und der drei Pensionistenvertreter gemäß Art. 4.1.4 wird vom Vorstand des Priesterrats zwei Monate vor der eigentlichen Wahl eine aktuelle Liste der passiv Wahlberechtigten erstellt, nachdem die Bereitschaft zur passiven Wahl erfragt und an den Vorstand rückgemeldet wurde. Aus diesen Listen wählen alle unter Art. 4.1.1 und Art. 4.1.4 genannten Priester die festgelegte Anzahl von Vertretern.
- 3.9 Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlvorgänge ist der jeweilige Vorstand des Priesterrates zuständig. Bei der Auszählung der Stimmen müssen wenigstens drei Mitglieder mitwirken, die das Wahlprotokoll auch zu fertigen haben.
- 3.10 Als Gewählte gelten jene Priester, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei der Auszählung wird auch darauf geachtet,
- dass jedes Regionaldekanat durch zumindest einen Priester im Priesterrat vertreten ist.
 - dass die in- oder für eine Ortskirche aus Afrika ordinierten Priester – unabhängig ihrer derzeitigen Inkardinierung – durch zumindest einen Priester im Priesterrat vertreten sind.
 - dass die in- oder für eine Ortskirche aus Asien ordinierten Priester – unabhängig ihrer derzeitigen Inkardinierung – durch zumindest einen Priester im Priesterrat vertreten sind.
- Die Priester mit nächst höchster Stimmenzahl gelten als Ersatzmitglieder.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter, bei Gleichheit des kanonischen Alters das physische Alter.
- 3.11 Die Namen der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder werden im Verordnungsblatt veröffentlicht.
- 4. Arbeitsweise (Geschäftsordnung)**
- 4.1 Der Vorsitzende im Priesterrat ist der Erzbischof; in seiner Abwesenheit oder auf seinen Wunsch führt der Generalvikar oder der

vom Erzbischof bezeichnete Vertreter den Vorsitz. Im Auftrag des Erzbischofs obliegt die Leitung der Sitzung dem Obmann.

- 4.2 Um die ordnungsgemäße Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben, die dem Priesterrat vom Erzbischof partikularrechtlich übertragen werden, sicherzustellen (vgl. Art. 1.2), wählt der Priesterrat bei der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seinen Mitgliedern fünf Vorstandsmitglieder und aus diesen den Obmann. Außerdem werden zwei Kassaprüfer gewählt. Der Vorstand wählt seinerseits den Obmann-Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassier und den Organisationsreferenten. Die Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof.
- 4.3 Die Vorbereitung der Sitzung und die Erstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Erzbischof, ebenso die Durchführung der Agenden des Priesterrates. Die Protokolle werden beim Vorstand aufbewahrt. Eine Ausfertigung ist für die Archivierung an das eb. Ordinariat weiterzuleiten.
- 4.4 Der Priesterrat tagt wenigstens dreimal im Jahr. Alle Sitzungen des Priesterrates werden nach Vorbereitung mit dem Vorstand vom Erzbischof einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist jederzeit auf Anordnung des Erzbischofs einzuberufen oder wenn eine Mehrheit des Priesterrates dies schriftlich wünscht und der Erzbischof zustimmt.
- 4.5 Die Tagesordnung wird allen Mitgliedern 14 Tage vor der Sitzung übermittelt.
- 4.6 Teilnahmepflicht und Teilnahmerecht:
 - 4.6.1 Alle Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Priesterrates verpflichtet. Bei Verhinderung ist dies unter Angabe des Grundes rechtzeitig dem Vorstand bekannt zu geben.
 - 4.6.2 Alle Priester der Erzdiözese haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen des Priesterrates teilzunehmen.
- 4.7 Der Priesterrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.8 Zur Beratung gelangen:
 - 4.8.1 Vorlagen des Erzbischofs
 - 4.8.2 Mit Zustimmung des Erzbischofs:
 - a) Vorlagen der eb. Kurie
 - b) Vorlagen des Vorstands

- c) Vorlagen von Mitgliedern des Priesterrates, soweit sie wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingebracht werden.
- 4.9 Die Beratungen des Priesterrates können im Sinne von c. 500 § 2 CIC führen zu:
 - 4.9.1 Stellungnahmen, die sich aus dem Beratungsvorgang ergeben und die Meinung des Priesterrates zum Abschluss einer Beratung wiedergeben.
 - 4.9.2 EntschlieÙungen, die sich auf Arbeitsvorhaben des Priesterrates beziehen.
 - 4.9.3 Empfehlungen, die sich an Organe der Diözesanleitung und anderer Instanzen richten.
 - 4.9.4 Beschlüssen, die mit der Zustimmung des Erzbischofs rechtsverbindlich werden und im Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind.
- 4.10 Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit wird die betreffende Materie für eine weitere Beratung durch den Vorstand bzw. durch den Priesterrat zurückgestellt, außer der Erzbischof entscheidet anders. Die Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Erzbischof, die in der Sitzung mündlich oder später im Verordnungsweg erfolgt.
- 4.11 Zur Abstimmung gelangen nur Anträge, die abstimmungsreif formuliert sind.
- 4.12 Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, das alle Stellungnahmen, EntschlieÙungen, Empfehlungen und Beschlüsse des Priesterrates und den Gang der Diskussion enthält. Das Protokoll wird an den gesamten Weltklerus der Erzdiözese, an die in der Seelsorge tätigen Priester der Institute des Geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens und an deren Niederlassungen versendet. Für den Inhalt verantwortlich ist der Vorstand.
- 4.13 Auf jedes Protokoll ist zu schreiben „Nur für den internen Gebrauch“.
- 4.14 Zu den Sitzungen des Priesterrates können vom Vorstand die Leitung der Stabstelle Kommunikation und eine Redakteurin oder ein Redakteur der diözesanen Kirchenzeitung eingeladen werden; Veröffentlichungen dürfen nur mit Zustimmung des Erzbischofs erfolgen. In Fragen der Standesvertretung kann sich

der Vorstand an die Öffentlichkeit wenden, wobei er den Erzbischof zu informieren hat.

- 4.15 Der Priesterrat kann für einzelne Fragen Kommissionen oder Ausschüsse bilden, zu denen auch Priester, die nicht dem Priesterrat angehören, und Laien beigezogen werden können.
- 4.16 Für spezielle Fragen können Fachreferenten beigezogen werden.

5. Aufgaben des Priesterrates

- 5.1 Der Priesterrat hat die Aufgabe, den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese nach Maßgabe des Rechtes zu unterstützen, um das pastorale Wohl der ihm anvertrauten Gläubigen nach Möglichkeit zu fördern (c. 495 § 1 CIC).
- 5.2 In folgenden vom allgemeinen Kirchenrecht genannten Angelegenheiten hat der Priesterrat ein Recht auf Anhörung:
 - 5.2.1 bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung (c. 500 § 2 CIC);
 - 5.2.2 bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 1 CIC);
 - 5.2.3 bei Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarrgemeinden (c. 515 § 2 CIC);
 - 5.2.4 bei Erlass von diözesanen Ordnungen betreffend die Verwendung von Spenden und Gaben der Gläubigen (c. 531 CIC);
 - 5.2.5 bei der Entscheidung über die Errichtung pfarrlicher Pastoralräte in der Erzdiözese (c. 536 § 1 CIC);
 - 5.2.6 bei der Genehmigung von Kirchenneubauten (c. 1215 § 2 CIC);
 - 5.2.7 bei der Freigabe einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche zu profanen Zwecken (c. 1222 § 2 CIC);
 - 5.2.8 bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1263 CIC).
- 5.3 Die Mitglieder des Priesterrates sind zur Teilnahme an der Diözesansynode verpflichtet (c. 463 § 1 n. 4 CIC).
- 5.4 Im Falle der Abhaltung eines Provinzialkonzils entsendet der Priesterrat zwei Mitglieder, die jedoch nur beratendes Stimmrecht haben (c. 443 § 5 CIC).
- 5.5 Der Priesterrat bestellt aus einem Vorschlag des Erzbischofs vier Pfarrer, von denen jeweils zwei bei einem Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß cc. 1740-1752 CIC mitzuwirken haben (c. 1742 § 1 CIC).
- 5.6 Die Zustimmung des Priesterrates ist notwendig in jenen Angelegenheiten, die vom obersten kirchlichen Gesetzgeber bzw. vom Apost. Stuhl ausdrücklich als solche festgelegt werden.

- 5.7 Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums werden vom Metropolitankapitel wahrgenommen (Amtsblatt Nr. 3 der ÖBK vom 15. April 1989, Dekret Nr. 33).
- 5.8 Dem Priesterrat der Erzdiözese Salzburg obliegt partikularrechtlich auch die Wahrnehmung aller Interessen und Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen.
Dabei geht es um:
 - 5.8.1 Förderung der priesterlichen Spiritualität und brüderlichen Gemeinschaft, z. B. durch einen jährlichen Priestertag, durch Exerzitien, Besinnungstage, kulturelle Veranstaltungen u. a. m.
 - 5.8.2 Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Priester, wozu im Einvernehmen mit dem Erzbischof ein Arbeitskreis zu bestellen ist.
 - 5.8.3 Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Geistlichen.
 - 5.8.4 Hilfestellung in persönlichen Angelegenheiten und Problemen.
 - 5.8.5 Gewährung von Rechtsschutz und Leistung von Rechtshilfe in Angelegenheiten des priesterlichen Standes und Dienstes.
 - 5.8.6 Sorge um die verstorbenen Mitbrüder (Begräbnisse, Applikation von Messen, Priestergräber).
 - 5.8.7 Sorge um geistliche Berufe.
 - 5.8.8 Unterstützung der Anliegen der Pfarrhaushälterinnen und der kirchlichen Laienangestellten in der Pfarre.
 - 5.8.9 Bemühen um eine gute Kooperation von Welt- und Ordensklerus, desgleichen um Koordination der Aufgaben von Klerus und Laienangestellten.
- 5.9 Im Falle der Sedisvakanz werden die partikularrechtlichen Sonderaufgaben des nicht mehr bestehenden Priesterrates (vgl. Art. 1.5) von den Mitgliedern des ehemaligen Vorstands wahrgenommen.
- 5.10 Die Fragen der Spiritualität und des priesterlichen Lebens nimmt vor allem der eb. Beirat „Priesterliches Leben“ wahr.
- 5.11 Im Priesterrat erfolgt die Wahl der Priester für den Pastoralrat, die Diözesankommission für die Weltkirche, das Kuratorium des Bildungshauses und für die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Priesterräte.

6. Finanzielle Mittel

- 6.1 Der Priesterrat bedarf zur Verfolgung seiner Aufgaben entsprechender finanzieller Mittel.

6.2 Diese Mittel setzen sich zusammen aus:

6.2.1 Beiträgen der einzelnen Priester,

6.2.2 Zuwendungen der Erzdiözese Salzburg über das Amt für Finanzen und Wirtschaft,

6.2.3 Spenden,

6.2.4 Erträgen aus Erbschaften, Vermächtnissen, Legaten etc.

6.3 Die finanziellen Mittel dienen:

6.3.1 der Erfüllung der Aufgaben des Priesterrates,

6.3.2 der Deckung der Spesen,

6.3.3 caritativen Zwecken.

6.4 Jährlich hat eine Rechnungslegung und eine Kassenprüfung durch die Kassaprüfer zu erfolgen.

7. Inkrafttreten

7.1 Dieses novellierte Statut hat der Priesterrat in seiner Sitzung vom 26. Februar 2026 in Salzburg einstimmig beschlossen.

7.2 Gemäß c. 496 CIC wird dieses novellierte Statut des Priesterrates der Erzdiözese genehmigt. Es tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2026 in Kraft und wird anlässlich der nächsten Neuwahl des Priesterrates erstmals angewendet.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 1. Juni 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg